



Fälligkeit der Beiträge ab 01.01.2006

Allgemeines

Die ab dem 01.01.2006 geltende Fälligkeitsregelung kennt innerhalb eines Kalendermonats nur noch einen Fälligkeitstag. Danach sind die Beiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem das Arbeitsentgelt erzielt worden ist. Der Zahlungszeitpunkt für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge wird dadurch zeitlich mit der Erbringung der zugrunde liegenden Arbeitsleistung verbunden und somit nicht von der – vielfach nachträglich stattfindenden – Abrechnung der Arbeitsentgelte abhängig gemacht.

Voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld

Bei Zahlung gleich bleibender Arbeitsentgelte wird die Höhe der Beitragsschuld problemlos bestimmt werden können, so dass es der Ermittlung einer vorläufigen Beitragsschuld nicht bedarf. Kann tatsächlich nur eine voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld ermittelt werden, gelten für deren Bestimmung folgende Grundsätze:

- Die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld ist so zu bemessen, dass der Restbeitrag, der erst im Folgemonat fällig wird, so gering wie möglich bleibt.
- Bei der „voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld“ handelt es sich nicht um einen bloßen Abschlag, dessen Betrag in das Belieben des Arbeitgebers gestellt ist. Die Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld ist zu dokumentieren; sie muss nachprüfbar sein.
- variable Arbeitsentgeltbestandteile müssen berücksichtigt werden
- die Beiträge für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind im Monat fällig, in dem es ausgezahlt werden soll. Dies gilt auch dann, wenn die Einmalzahlung zwar noch in dem laufenden Monat, aber erst nach dem für diesen Monat geltenden Fälligkeitstermin ausgezahlt wird.

Drittletzter Bankarbeitstag

Bei der Feststellung der drei letzten Bankarbeitstage ist zu berücksichtigen, dass sowohl der 24. als auch der 31.12. eines Jahres nicht als bankübliche Arbeitstage gelten.

Beitragssoll

Als Beitragssoll des jeweiligen Abrechnungsmonats gilt die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld des jeweiligen Monats, in dem das Arbeitsentgelt erzielt worden ist, sowie ein verbleibender Restbeitrag des Vormonats oder der Ausgleich einer eventuellen Überzahlung aus dem Vormonat. Der Restbeitrag wird nicht rückwirkend dem Vormonat (Arbeitsleistung) zugeordnet.

Beitragsnachweis

Der Beitragsnachweis hat die Funktion, die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld anzuzeigen. In den Folgemonaten besteht das Beitragssoll aus der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld des aktuellen Monats und einem eventuell verbleibenden Restbeitrag des Vormonats bzw. dem Ausgleich einer eventuellen Überzahlung aus dem Vormonat.

Wegen des Restbeitrags nach Ermittlung der endgültigen Beitragsschuld wird ein Korrektur-Beitragsnachweis für den Vormonat, aus dem der Restbeitrag dem Grunde nach herrührt, nicht erstellt. Beiträge, die mit der voraussichtlichen Beitragsschuld zum Monatsende nicht abgerechnet werden können, werden automatisch mit dem Beitragsnachweis im Folgemonat verbunden.

Fälligkeitsregelung für Beitragsnachweise

Die bisherige allgemein formulierte Regelung, den Beitragsnachweis rechtzeitig bei der Einzugsstelle einzureichen, wird zum 01.01.2008 durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuches durch einen festgelegten Zeitpunkt abgelöst. Für die Einreichung der Beitragsnachweise wird nunmehr der zweite Arbeitstag vor Fälligkeit der Beiträge bestimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Beitragsnachweis der Arbeitgeber per Datenübermittlung bei den Krankenkassen eingegangen sein.

Beitragsberechnung – Beitragsabrechnung in Sonderfällen

Die Fälligkeit des Restbeitrags wirkt sich nicht auf die Grundlagen der Beitragsberechnung aus. Insofern bleiben Änderungen der Beitragsfaktoren für den Folgemonat, in dem der Restbeitrag fällig wird, unberücksichtigt. Für die Beitragsberechnung gelten die Beitragsfaktoren des Abrechnungszeitraums, unabhängig von der Zuordnung im Beitragsnachweis. Auch solche Sachverhalte stellen keinen Grund für die Erstellung eines Korrektur-Beitragsnachweises dar.

Werden an eine Einzugsstelle nur die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für einen Arbeitnehmer gezahlt und scheidet dieser Arbeitnehmer aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist in Fällen, in denen das endgültige Beitragssoll nicht abgerechnet werden konnte, für den Monat nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis ein Beitragsnachweis mit der Differenz (Restschuld/ggf. Guthaben) dieser Einzugsstelle zuzuleiten (sog. „nachgehender Beitragsnachweis“). Gleiches gilt, wenn ein Arbeitnehmer die Krankenkasse wechselt und für diese Einzugsstelle nach dem vollzogenen Krankenkassenwechsel keine Beiträge mehr abzuführen wären.

Sonstiges

Die Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV ist Gegenstand der Prüfung nach § 28p Abs. 1 SGB IV. Wurde die voraussichtliche Beitragsschuld zu niedrig festgelegt, sind im Rahmen des § 24 Abs. 2 SGB IV grundsätzlich Säumniszuschläge durch den prüfenden Träger der Rentenversicherung zu erheben.

Beiträge für freiwillig Versicherte

Ab dem 01.01.2009 sind Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für freiwillig Versicherte generell am 15. des Folgemonats fällig.

Bosch BKK